

AGB Personalverleih

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), dem Obligationenrecht (OR) und der Zivilprozessordnung (ZPO). Die zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit – AWA, Rain 53, Postfach, 5001 Aarau und das SECO, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern.

1. **AGB**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so hat sie uns sofort davon Mitteilung zu machen; in diesem Fall wird unser Arbeitnehmer zurückgerufen und der Vertrag annulliert. In den AGB der Newi Quality Workers GmbH wird die männliche Form verwendet.

2. **Verhältnis des Arbeitnehmers zur Newi Quality Workers GmbH und zur Einsatzfirma**

Die Einsatzfirma steht in keinem Vertragsverhältnis zum Arbeitnehmer. Das Arbeitsverhältnis besteht zwischen dem Arbeitnehmer und der Newi Quality Workers GmbH. Die Newi Quality Workers GmbH ist deshalb alleiniger Ansprechpartner für sämtliche Themen, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen.

3. **Personal**

Unser Arbeitnehmer ist sorgfältig ausgesucht und darf ausschliesslich für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Die Einsatzfirma verpflichtet sich, für die Arbeitssicherheit besorgt zu sein und die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes einzuhalten. Untersteht die Einsatzfirma einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag, so müssen wir bei Auftragserteilung darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Lohn- & Arbeitszeitbestimmungen kommen auch für unseren Arbeitnehmer zur Anwendung.

4. **Vorschriften**

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die internen Vorschriften der Einsatzfirma zu respektieren. Er hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes bei der Einsatzfirma zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Arbeitnehmer unterliegt den Weisungen der Einsatzfirma, er untersteht ihrer Aufsicht und Verantwortung.

5. **Ausschluss der Haftung**

Das von der NeWi Quality Workers GmbH zur Verfügung gestellte Personal ist nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages bei der Einsatzfirma tätig; die NeWi Quality Workers GmbH haftet demnach gegenüber der Einsatzfirma auch in keiner Weise für das Ergebnis der von ihr verliehenen Personal erbrachten Leistung. Die NeWi Quality Workers GmbH haftet nur für die korrekte Auswahl der verliehenen Arbeitnehmenden. Es gelten die Bestimmungen des OR, namentlich OR 55, 100 und 101.

6. **Arbeitsgesetz, Überstunden und Ferien**

Die Einsatzfirma ist für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, Überzeit, Überstunden und sämtlichen anderen bewilligungspflichtigen Abweichungen. Der Arbeitnehmer darf Überstunden & Überzeit nur dann leisten, wenn die Einsatzfirma das Einverständnis des Arbeitnehmers und von der NeWi Quality Workers GmbH eingeholt hat.

Als Überstunden gelten:

- Arbeitsstunden, welche gemäss den Weisungen der NeWi Quality Workers GmbH und/oder der Einsatzfirma über die im Verleihvertrag vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet werden.

Als Überzeit gelten:

- Arbeitsstunden, welche gemäss den Weisungen der NeWi Quality Workers GmbH und/oder der Einsatzfirma über die Höchstarbeitszeit nach Arbeitsgesetz hinaus geleistet werden (45 bis 50 Stunden/Woche).

Ohne gegenseitige Vereinbarung werden diese mit einem Zuschlag zum Grundlohn fakturiert und abgegolten. Gleiches gilt für Samstags- und Sonntagsarbeit. Als Berechnungsgrundlage gilt der im Verleihvertrag vereinbarte Stundentarif. Die Einsatzfirma nimmt zur Kenntnis, dass die Ferien durch den Arbeitnehmer grundsätzlich während des Arbeitseinsatzes zu beziehen sind, und dass der Ferienbezug angeordnet werden kann.

7. Anforderungen

Die Einsatzfirma hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der Arbeitnehmer den Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir unverzüglich informiert werden. Sofern möglich, werden wir Ihnen sofort Ersatz anbieten.

8. Stundentarif

Der im Verleihvertrag zwischen der NeWi Quality Workers GmbH und dem Einsatzbetrieb vereinbarte Stundentarif beinhaltet alle Personalnebenkosten, Versicherungsprämien, das Feriengeld, die Feiertagsentschädigung und die Kinderzulagen. Allfällige Transport-, Übernachtungs-, Mittags-, Kilometer- und andere Spesen sowie eventuelle Schicht- und Gefahrenzulagen werden separat ausgewiesen. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

9. Arbeitsrapport und Fakturierung

Die Basis für die Lohnzahlung des Arbeitnehmers bilden der Verleihvertrag sowie der von der Einsatzfirma unterzeichnete Arbeitsrapport und/oder die über das Firmen-Stempelsystem der NeWi Quality Workers GmbH gestempelte Stunden und/oder die ausgewerteten Daten ab der Fahrerkarte ARV1. Normalerweise werden die, von der NeWi Quality Workers GmbH dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten vorgedruckten, Arbeitsrapporte verwendet, ausnahmsweise und nach Absprache werden aber auch Rapportformulare der Einsatzfirma sowie die ausgewerteten Daten der Fahrerkarte ARV1 akzeptiert. Der Arbeitnehmer legt je nach Wunsch der Einsatzfirma den ausgefüllten Arbeitsrapport wöchentlich oder täglich zur Unterschrift vor. Unabhängig davon, welches Formular verwendet wird, bestätigt die Einsatzfirma durch die Unterzeichnung des Arbeitsrapportes die Richtigkeit der darin enthaltenen Eintragungen, insbesondere der Arbeitsstunden, Spesen sowie Reisezeit und erklärt sich mit dem Verleihvertrag für diesen spezifischen Arbeitseinsatz sowie diesen AGB als ausdrücklich einverstanden. Die NeWi Quality Workers GmbH fakturiert abgerechnete Arbeitsrapporte und/oder über das Firmen-Stempelsystem der NeWi Quality Workers GmbH gestempelte Stunden und/oder die ausgewerteten Daten der Fahrerkarte ARV1 wöchentlich. Grundlage für die Erstellung der Rechnung bilden die auf dem Arbeitsrapport ausgewiesenen Arbeitsstunden und/oder über das Firmen-Stempelsystem der NeWi Quality Workers GmbH gestempelte Stunden und/oder die ausgewerteten Stunden ab der Fahrerkarte ARV1, mindestens jedoch die im Verleihvertrag festgelegten und dem Arbeitnehmer mindestens zugesicherten Arbeitsstunden.

Die Einsatzfirma anerkennt die auf Grundlage des Verleihvertrages und unterzeichnetem Arbeitsrapport und/oder über das Firmen-Stempelsystem der NeWi Quality Workers GmbH gestempelte Stunden und/oder die ausgewerteten Daten der Fahrerkarte ARV1, erstellte Rechnung von der NeWi Quality Workers GmbH und verpflichtet sich, diese zu bezahlen. Erfolgt eine allfällige Beanstandung nicht innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Rechnung und in schriftlicher Form, so gilt die Rechnung als definitiv genehmigt. Für alle eventuellen Beanstandungen und Änderungswünsche wendet sich die Einsatzfirma ausschliesslich an die Administration der NeWi Quality Workers GmbH unter Tel.: 056 521 32 03 oder per Mail: office@newi-personal.ch Auf gar keinen Fall ist der Arbeitnehmer befugt, vom Kunden Zahlungen entgegenzunehmen. Irgendwelche direkte Abmachungen mit unserem Arbeitnehmer sind unzulässig und für uns nicht verbindlich.

10. Personalübernahme

Der Kunde kann einen Arbeitnehmer nach Einsatzende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet uns der Kunde aber eine Entschädigung:

- 1) Falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat, und
- 2) falls die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzende stattfindet.

Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Kunde uns für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen, wovon aber das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn abgezogen wird.

11. MA Schutz

Mobbing, Diskriminierung und sexuelle Belästigung: Die Einsatzfirma übernimmt die von der NeWi Quality Workers GmbH als Arbeitgeber grundsätzlich bestehende Verpflichtung, den Arbeitnehmer vor Mobbing, Diskriminierung und sexueller Belästigung zu schützen. Sie bestätigt, die gesetzlich geforderten Schutzvorkehrungen in diesem Zusammenhang getroffen zu haben und verpflichtet sich, den Arbeitnehmer ausreichend darüber zu informieren. Im Falle ungenügender Vorkehrungen der Einsatzfirma haftet diese gegenüber der NeWi Quality Workers GmbH für jeglichen Schaden, der daraus entsteht.

12. Bewerbungsunterlagen

Die Einsatzfirma verpflichtet sich, sämtliche ihr zur Verfügung gestellten Informationen über Arbeitnehmer, insbesondere Bewerbungsunterlagen, streng vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. Unterlagen dürfen weder kopiert (weder physisch noch elektronisch) noch in sonst einer Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Unterlagen nicht berücksichtigter oder zurückgezogener Bewerbungen sind unaufgefordert an die NeWi Quality Workers GmbH zurückzusenden. Bis zum Vertragsabschluss zwischen Einsatzfirma und Arbeitnehmer bleiben sämtliche der Einsatzfirma überlassene Bewerbungsunterlagen im Eigentum von NeWi Quality Workers GmbH. Die NeWi Quality Workers GmbH übernimmt keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der von den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Unterlagen (ausgestellte Personalbogen, Diplome und

andere akademische Urkunden, Zeugniskopien, Fotos usw.).

Die NeWi Quality Workers GmbH ist insbesondere nicht verpflichtet, die Authentizität und die Richtigkeit der von den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Unterlagen zu überprüfen.

13. Schlussbestimmungen

Der Verleihvertrag und diese AGB unterliegen schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz der NeWi Quality Workers GmbH.

14. Datenschutz gegenüber Auftraggeber

NeWi Quality Workers GmbH verpflichtet sich, Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt und Discretion abzuwickeln und vertrauliche Firmeninformationen nur mit Einwilligung des Auftraggebers an Kandidaten weiter zu geben.

Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbaren die Parteien **Dottikon**